

**RS OGH 2019/11/28 6Ob62/00m,
6Ob195/06d, 6Ob262/07d,
6Ob224/09y, 2Ob54/19h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.2000

Norm

AnerbenG §1 Abs1

Rechtssatz

Bei der Frage des angemessenen Erhaltungsbedarfs für zwei erwachsene Personen (§ 1 Abs 1 AnerbenG) ist nicht auf das jeweilige konkrete Erscheinungsbild abzustellen, sondern auf den typischen Bedarf in bäuerlichen Kreisen, der sich - dem Gesetzeswortlaut entsprechend - nach den örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Auf subjektiv-konkrete Verhältnisse kommt es hiebei nicht an. Bei der Frage des angemessenen Erhaltungsbedarfs für zwei erwachsene Personen (Paragraph eins, Absatz eins, AnerbenG) ist nicht auf das jeweilige konkrete Erscheinungsbild abzustellen, sondern auf den typischen Bedarf in bäuerlichen Kreisen, der sich - dem Gesetzeswortlaut entsprechend - nach den örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat. Auf subjektiv-konkrete Verhältnisse kommt es hiebei nicht an.

Entscheidungstexte

- RS0114347">6 Ob 62/00m
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 62/00m
- RS0114347">6 Ob 195/06d
Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 195/06d
Auch; Beisatz: Die Ermittlung des Erhaltungsbedarfs betrifft grundsätzlich den Einzelfall und kann keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 62 Abs 1 AußStrG begründen. (T1)
- 6 Ob 262/07d
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 262/07d
Vgl
- RS0114347">6 Ob 224/09y
Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 224/09y
Auch; Beis wie T1
- RS0114347">2 Ob 54/19h
Entscheidungstext OGH 28.11.2019 2 Ob 54/19h
Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114347

Im RIS seit

04.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at